

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00629 vom 25. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00629

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00629 du 25 juillet 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00629 del 25 luglio 2025

Regeste

Entbindung vom Anwaltsgeheimnis | [Honorarforderung] Interesse an der Entbindung überwiegt; hinreichende Bemühungen unternommen, um Entbindung zu vermeiden; auf Kostenvorschuss durfte infolge vorbestehender Mandatsbeziehung verzichtet werden (E. 5). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Dem angefochtenen Entscheid lässt sich folgendes entnehmen:

E. 3.1

Der Beschwerdegegner 1 habe es als fraglich erachtet, inwiefern er dem schweizerischen Anwaltsgeheimnis unterstehe, zumal er als Partner der englischen Kanzlei C den Mandatsvertrag mit dem Beschwerdeführer unterzeichnet habe sowie als "Solicitor" der englischen Aufsichtsbehörde unterstellt sei. Für das Gesuch um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis sei die Aufsichtsbehörde des Kantons, in welchem der Anwalt seinen Geschäftssitz habe, örtlich und sachlich zuständig (BGer, 27. Mai 2008, 2C_508/2007, E. 2.2 mit Hinweis auf Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 13 und Art. 14 BGFA sowie auf §§ 33 ff. des Zürcher Anwaltsgesetzes). Nachdem der Beschwerdegegner 1 unter einer Geschäftsadresse in Zürich tätig und im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen sei, sei die Beschwerdegegnerin 2 ohne Weiteres zuständig.

E. 3.2

Der Beschwerdegegner 1 bringe sodann vor, er habe den Beschwerdeführer bereits früher in einem Schiedsverfahren vertreten und die damaligen Honorare seien anstandslos bezahlt worden. Daher sei für das hier relevante Schiedsverfahren auf einen Vorschuss verzichtet worden. Stattdessen sei regelmässig Rechnung gestellt worden. Aufgrund von Honorarobergrenzen sei zudem klar gewesen, welche Honorare für die einzelnen Mandatsphasen zu erwarten gewesen seien. Der Beschwerdeführer bestreite ein vorbestehendes Mandatsverhältnis und sei der Meinung, es sei aus unzureichenden Gründen auf einen Kostenvorschuss verzichtet worden. Er behaupte auch, der Beschwerdegegner 1 habe nicht alles Notwendige unternommen, um ein Entbindungsverfahren zu verhindern.

E. 3.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers verfangen jedoch nicht. So sei der Verzicht auf eine Vorschusszahlung unter Hinweis auf die vorbestehende Klientenbeziehung ausdrücklich im Mandatsvertrag festgehalten worden, welchen er persönlich unterzeichnet habe. Zudem habe der Beschwerdegegner 1 für die Leistungen in einem Zeitraum von elf Monaten vier

Teilrechnungen gestellt. Bei dieser Aktenlage sei davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 während der Mandatsführung hinreichende Bemühungen unternommen habe, um das Honorar einzutreiben beziehungsweise um ein Entbindungsverfahren zu vermeiden.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer bringe sodann als Geheimhaltungsinteresse vor, dass eine Offenbarung von Rechnungsdetails, Korrespondenzen und Gesprächen zu einem beträchtlichen Schaden führen könne, welcher die Honorarnote bei Weitem übersteige. Der Beschwerdeführer konkretisiere jedoch nicht weiter, durch welche Informationen aus dem Mandatsverhältnis ihm bei deren Preisgabe ein Schaden resultiere. Aus den Akten seien zudem keine genügend substantiierten Interessen des Beschwerdeführers ersichtlich. Demnach sei es dem Beschwerdegegner 1 im Rahmen der Interessenabwägung nicht zumutbar, auf die (schieds-)gerichtliche Geltendmachung seines Honorars zu verzichten. Folglich sei die Entbindung unter dem Hinweis zu erteilen, dass sich diese nur auf Sachverhalte beziehe, deren Darlegung zur Durchsetzung von Honoraransprüchen unerlässlich sei.

E. 3.5

Soweit der Beschwerdeführer die Honorarpflicht, die Höhe des Honorars, die Art der Mandatsführung sowie diverse Berufspflichtverletzungen rüge, sei dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Er sei auf diesen Umstand bereits mit Schreiben vom 27. März 2024 deutlich hingewiesen worden.

E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass auch die juristische Person E Geheimnisträgerin sei und sich das Entbindungsgesuch auch gegen diese hätte richten müssen. Zudem wolle der Beschwerdegegner 1 das gesamte Honorar einfordern, obwohl auch andere Anwälte mitgewirkt hätten. Teilweise ständen diese unter Aufsicht des Kantons F, teilweise seien sie in England für die fragliche Kanzlei tätig. Diese müssten ebenfalls um eine Entbindung ersuchen. Sodann habe der Beschwerdegegner 1 nicht alles Notwendige unternommen, um eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zu vermeiden. Er habe keinen Kostenvorschuss verlangt. Vorgängig habe nie ein Mandatsverhältnis mit der Anwaltskanzlei bestanden, in welcher der Beschwerdegegner 1 nun tätig sei. Korrekt sei nur, dass der Beschwerdeführer früher ein Mandat bei einer anderen Kanzlei gehabt habe, bei welcher der Beschwerdegegner 1 gearbeitet habe. Das sei aber vor über zehn Jahren gewesen. Auch würden sich der Beschwerdeführer und der Beschwerdegegner 1 etwas kennen und seien vom Wohnort her fast Nachbarn. Zudem habe der Beschwerdegegner 1 Gespräche über mögliche Teilzahlungen und Vergleichsverhandlungen ausgeschlagen. Weiter sei die Feststellung der Beschwerdegegnerin 2 falsch, wonach Rechnungen über elf Monate gestellt worden seien, zumal der Mandatsvertrag am 28. September 2022 unterzeichnet und dieser am 31. März 2023 wieder aufgelöst worden sei. Es habe keine korrekten Rechnungen oder Mahnungen zur Zeit des Mandatsverhältnisses gegeben. Sodann umfasse die gestellte Honorarrechnung über 75 % des gesamten Betrags des Mandats und sprengte die in Aussicht gestellte Kostenobergrenze. Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass seine Interessen jene des Beschwerdegegners 1 überwögen. So sei konkret mit einem Schaden im Hinblick auf das schliesslich mit einer anderen Anwaltskanzlei eingeleitete Hauptverfahren zu rechnen, wenn vom Beschwerdegegner 1 Einzelheiten aus dem Mandatsverhältnis im

Rahmen eines Prozesses über die umstrittene Honorarforderung geoffenbart werden dürften. Sodann habe der Beschwerdegegner 1 sein Berufsgeheimnis bereits verletzt. Zudem sei es zu mehreren Verfehlungen des Beschwerdegegners 1 gekommen, dieser habe Instruktionen nicht beachtet und ihn zur Unzeit unter unlauteren Druck gesetzt.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was die Erwägungen der Beschwerdegegnerin 2 infrage stellen würde (vorne E. 3). Dass die Beschwerdegegnerin 2 die Entbindung vom Berufsgeheimnis entsprechend dem gestellten Gesuch und trotz der Einwände des Beschwerdeführers auf das Verhältnis zwischen ihm und dem Beschwerdegegner 1 beschränkt hat, ist nicht zu beanstanden (vgl. auch VGr, 9. Mai 2023, VB.2022.00526, E. 3.5). Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen eines Honorarprozesses aufgrund dieser bewilligten Entbindung die Geheimhaltungsinteressen der vom Beschwerdeführer genannten juristischen Person sowie die Geheimhaltungspflichten weiterer Anwaltspersonen im Zusammenhang mit dem Mandat von vornherein nur ungenügend gewahrt werden könnten. Ausserdem besteht auch angesichts der Vorbringen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Anlass zur Annahme, dass das Interesse des Beschwerdeführers an der Geheimhaltung des Mandatsverhältnisses dasjenige des Beschwerdegegners 1 an der Durchsetzung seiner Honorarforderung überwiegen würde. Vielmehr kommt dem Geheimhaltungsinteresse des Beschwerdeführers auch deshalb ein geringeres Gewicht zu, weil über die streitige Honorarforderung gemäss Mandatsvertrag in einem Schiedsverfahren zu entscheiden ist. Sodann erwog die Beschwerdegegnerin 2 zu Recht, dass der Beschwerdegegner 1 hinreichende Bemühungen unternommen hat, um ein Verfahren um Entbindung vom Anwaltsgeheimnis für sein ausstehendes Honorar zu vermeiden (vgl. vorne E. 2.3). Der Beschwerdeführer hat nicht in Abrede gestellt, dass er in der Vergangenheit bereits in einem Mandatsverhältnis zu einer Kanzlei gestanden war, in welcher der Beschwerdegegner 2 gearbeitet hatte, und diesen auch persönlich kennt. Im Rahmen des Mandatsvertrags, aus dem die umstrittene Honorarforderung resultiert, hat er auf dieser Grundlage eine Befreiung von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen erlangt. Unter diesen Umständen handelt er treuwidrig (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), wenn er dem Beschwerdegegner 1 nun im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nachträglich eine mangelhafte Sicherstellung des Anwaltshonorars vorhält. Vielmehr ist es bei dieser Sachlage auch nachvollziehbar, dass keine zeitnahen Mahnungen bezüglich der Teilrechnungen dokumentiert sind. Was die Feststellung der Beschwerdegegnerin 2 betrifft, wonach die vier Teilrechnungen für Leistungen in einem Zeitraum von elf Monaten gestellt worden seien, stimmt dies grundsätzlich mit den Akten überein. Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzugestehen, dass die vier Teilrechnungen am 30. November 2022, am 15. Dezember 2022, am 30. März 2023 sowie am 10. Mai 2023 gestellt wurden, also innerhalb eines Zeitraums von knapp sechs Monaten. Daraus kann er aber nichts für seinen Standpunkt ableiten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer kritisiert auch vor Verwaltungsgericht ausführlich die Qualität der Mandatsführung und die Höhe der Honorarforderung des Beschwerdegegners 1. Beides ist im vorliegenden Verfahren indes nicht zu prüfen, worauf ihn die Aufsichtskommission bereits mit Schreiben vom 27. März 2024 aufmerksam machte (vorne I.B. und E. 2.4). Dasselbe gilt mit Bezug auf die angeblich fehlende Bereitschaft des Beschwerdegegners 1 zu einer gütlichen Einigung und eine mögliche Verletzung von Berufspflichten. Ebenfalls

sind die Fragen, welche Gläubiger in welchem Umfang eine Honorarforderung gegenüber wem haben sowie ob zusätzlich ausserkantonal oder nach einer ausländischen Rechtsordnung ebenfalls eine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis zu erfolgen hätte, nicht Verfahrensgegenstand.

E. 5.3

Nach dem Gesagten durfte die Beschwerdegegnerin 2 den Beschwerdegegner 1 vom Anwaltsgeheimnis entbinden, soweit dies erforderlich ist, um seine Honorarforderung gegenüber dem Beschwerdeführer durchzusetzen. Damit erübrigt sich auch der Eventualantrag des Beschwerdeführers, soweit dieser verständlich ist.

E. 6

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung wurde von keiner Partei beantragt (vgl. § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.